

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2011

Nr. 2011/1093

Obergerlafingen: Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Ausbildungs- und Pferdezuchtbetrieb „Beileracker“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Ausbildungs- und Pferdezuchtbetrieb „Beileracker“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Ausbildungs- und Pferdezuchtbetrieb „Beileracker“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften wurde mit RRB Nr. 2009/7 am 6. Januar 2009 genehmigt. Im Baugesuchsverfahren hat sich herausgestellt, dass bei der Reiterstube ein Balkon erstellt werden soll. Dies war im Gestaltungsplan nicht vorgesehen, ein entsprechendes Baufeld fehlt. Da der Balkon auch für die Gastronomie - in Verbindung mit Anlässen - genutzt wird, braucht er eine gewisse Grösse (3 m auf 16.50 m). Die genauen Nutzungsbedingungen für den Balkon wurden in den Sonderbauvorschriften ergänzt. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des rechtskräftigen Gestaltungsplanes.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. März 2011 bis am 11. April 2011. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung am 17. November 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Ausbildungs- und Pferdezuchtbetrieb „Beileracker“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit je 1 gen. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit je 1 gen. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Bau- und Planungskommission Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

BMI Ingenieur- und Beratungsbüro, Beat Meier, Fabrikstrasse 4, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Obergerlafingen: Genehmigung Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Ausbildungs- und Pferdezuchtbetrieb „Beileracker“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften)